

RS Vwgh 1991/1/16 89/01/0450

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1407/80 E 16. Juni 1981 VwSlg 10491 A/1981 RS 1

Stammrechtssatz

Die Unterschrift des Genehmigenden muß nicht auf das Schriftstück, das die Erledigung trägt, selbst gesetzt werden; es genügt, wenn die Unterschrift auf einem Referatsbogen "beigesetzt" wird.

Schlagworte

Unterschrift des Genehmigenden Beglaubigung der Kanzlei

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989010450.X01

Im RIS seit

16.01.1991

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at